

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1988

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/355/EWG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(88/322/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/480/EWG der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/120/EWG der Kommission⁽⁴⁾,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/480/EWG,

gestützt auf die siebente Entscheidung 85/355/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/520/EWG⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seiner Entscheidung 85/355/EWG hat der Rat festgestellt, daß die in einigen Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen bestimmter Saatgutarten den Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Richtlinien entsprechen.

Diese Feststellung der Gleichwertigkeit gilt bei bestimmten Arten auch für Israel und Argentinien.

Die Anschrift der Dienststelle, welche diese Feldbesichtigungen in Israel durchführt, hat sich geändert. Der Anhang der Entscheidung 85/355/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

Eine Prüfung der Vorschriften Argentiniens sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die in Argentinien vorgeschriebenen Feldbesichtigungen für Knaulgras, Rohr-

schwingel, Schafschwingel, Wiesenschwingel, Rotschwingel, einjähriges und welches Weidelgras, deutsches Weidelgras, Bastardweidelgras, Hornschotenklee, Gelbklee, Luzerne (*Medicago sativa* und *Medicago x varia*), Eparsette, Futtererbse, Alexandrinerklee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, persischen Klee, Ackerbohne, pannonische Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Kohlrübe und Futterkohl den Voraussetzungen von Anlage I der Richtlinie 66/401/EWG entsprechen.

Die Argentinien gewährte Gleichstellung sollte daher entsprechend ausgedehnt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 85/355/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Spalte 2 der Tabelle in Teil I Nummer 2 wird in der Rubrik betreffend Israel die Anschrift „Yafo“ durch die Anschrift „Bet Dagan“ ersetzt.
2. In Spalte 3 der Tabelle in Teil I Nummer 2 erhält in der Rubrik betreffend Argentinien der erste Gedankenstrich folgende Fassung :

— 66/401
Dactylis glomerata
Festuca arundinacea
Festuca ovina
Festuca pratensis
Festuca rubra
Lolium multiflorum
Lolium perenne
Lolium x boucheanum
Lotus corniculatus
Medicago lupulina
Medicago sativa
Medicago x varia
Onobrychis viciifolia
Pisum sativum (partim)

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 40.

Trifolium alexandrinum
Trifolium hybridum
Trifolium incarnatum
Trifolium pratense
Trifolium repens
Trifolium resupinatum
Vicia faba
Vicia pannonica
Vicia sativa
Vicia villosa
Brassica napus var. napobrassica
Brassica oleracea convar. acephala
Raphanus sativus ssp. oleifera

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident